

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.127.615

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5427/J-NR/2021 betreffend Corona-Tests und Exklusion testunwilliger Schüler, die die Abg. Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 17. Februar 2021 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Wie ist der letzte Satz, dass zu jenem Zeitpunkt etwa 75 Prozent der Schnelltest ausgewertet gewesen wären, zu verstehen?*

Im Rahmen einer Pressekonferenz am 11. Februar 2021 wurde eine erste Bilanz über die Selbsttests an Schulen gezogen. Die unter <https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Presse/20210211.html> bereitgestellte Presseunterlage des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung hält unter anderem dazu fest: „*In Wien und NÖ waren an beiden Testtagen insgesamt 198 Schülerinnen und Schüler sowie Lehr- und Verwaltungspersonal bei rund 470.000 Tests positiv. Letzteres ist die Zahl der Testergebnisse, die bis Mittwochabend rückgemeldet wurden – das entspricht in etwa 75 % aller Testungen.“*

Zu Frage 2:

- *Wie lange hat die die Corona-Tests an den Schulen betreffende Verordnung Gültigkeit, bzw. wie lange wird eine Testung der Schüler, wie sinngemäß in der Verordnung vorgeschrieben, verlangt?*

Angesichts des Infektionsgeschehens seit Jänner 2021 wäre ohne die regelmäßigen, flächendeckenden Selbsttestungen an Schulen ein Präsenzbetrieb seither nicht möglich. Die an den Schulstandorten stattfindenden anterio-nasalen Selbsttests geben Schülerinnen und Schülern sowie schulischem Lehr- und Verwaltungspersonal deutlich mehr Sicherheit bezüglich akuter Infektionsfälle am Schulstandort. Aus diesem Grund

werden die bestehenden Hygiene- und Präventionsmaßnahmen an den österreichischen Schulen fortgeführt, solange es die Infektionslage erfordert.

Der zum Stichtag der Anfragestellung maßgebliche § 35 der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2020/21), BGBl. II Nr. 384/2020, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 56/2021, tritt gemäß § 44 Abs. 8 der C-SchVO 2020/21 mit 7. Februar 2021 in Kraft und mit 26. März 2021 außer Kraft. Unabhängig von der verordnungsgemäßen Geltungsdauer sollen die Testungen solange als Teil eines umfassenden Hygiene- und Präventionskonzepts durchgeführt werden, als dies die Gesamtlage erfordert.

Zu Frage 3:

- *Wie Sie im Zusammenhang mit den Corona-Tests an den Schulen gesagt haben, hat sich das BMBWF bezüglich der Exklusion testunwilliger Schüler durch Expertisen von VerfassungsrechtlerInnen abgesichert - anhand welcher Argumente wird in diesen Expertisen eine Exklusion der Schüler als legitim erklärt?*

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass keine „Exklusion“ von Schülerinnen und Schülern vorliegt. Diesen Begriff kennt das österreichische Schulrecht nicht. Alle Schülerinnen und Schüler erhalten Unterricht nach den jeweiligen Möglichkeiten.

Das Ziel aller schulischen Regelungen im Zusammenhang mit COVID-19-Maßnahmen ist gleichzeitig sicher zu stellen, dass ein bestmöglicher Unterricht in höchstmöglicher Qualität bei größtmöglicher Sicherheit für alle Beteiligten bei geringstmöglichen Abweichungen vom Schulbetrieb gegenüber der „Vor-COVID-Zeit“ durchgeführt werden kann.

Das Schulrecht verpflichtet den Staat und die staatliche Verwaltung für die Sicherheit, und somit auch für die Gesundheit, der Schülerinnen und Schüler in der Schule zu sorgen. Käme der Staat dieser Aufgabe nicht nach, so läge eine Verletzung der ihm obliegenden Schutzpflichten vor. Die im Schulrecht (Schulzeitgesetz 1985) schon bisher enthaltene Regelung der Schulschließung kommt, vor allem bei Unbenutzbarkeit des Schulgebäudes oder bei Naturkatastrophen, immer wieder zum Tragen. Nunmehr wurde aber im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ermöglicht, dass, selbst im Falle einer gesundheitsbehördlichen Schließung gemäß § 18 Epidemiegesetz, Unterricht in ortsungebundener Form anstelle der bisher für solche Fälle vorgesehenen Einstellung des Unterrichtsbetriebes stattfindet.

Die Vorgaben für den Schulbetrieb ab dem 8. bzw. 15. Februar 2021, die den genannten Zielen gerecht werden, sind in der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2020/21) geregelt. Deren gesetzliche Grundlage bilden die Schulgesetze und die besonderen COVID-Regelungen aus dem Frühjahr 2020. Insbesondere sind darin Vorgaben für die Organisation des Unterrichts (also beispielsweise der volle Präsenzbetrieb in der

Volksschule oder der Schichtbetrieb in der Sekundarstufe I) und die Hygienevorschriften verankert.

Ungetestete Personen stellen ein erhebliches Risiko für alle Beteiligten in der Schule dar und können durch den Eintrag von Infektionen auch die Ursache für die Schließung einer Schule, sohin auch die Einstellung von jedweder Betreuung vor Ort sein. Die Regelungen sehen vor, dass alle Schülerinnen und Schüler Unterricht in der Form erhalten, wie es mit den Interessen aller am Schulleben Beteiligten, einschließlich jener Personen, die sich um eine Ansteckung sorgen oder vor einer Erkrankung sogar fürchten, vereinbar ist.

Zu Frage 4:

- *Wie viele Schüler wurden bisher aufgrund ihrer Testunwilligkeit vom Unterricht exkludiert und müssen dem Unterricht weiterhin von zu Hause aus folgen? (Bitte nach Bundesländern und Schultypen getrennt aufschlüsseln!)*

Den Begriff des „exkludierens“ gibt es im Schulrecht nicht. Wenn damit die Schülerinnen und Schüler gemeint sein sollten, die sich im ortsungebundenen Unterricht befinden, weil sie kein Testergebnis gemäß § 35 C-SchVO 2020/21 vorgelegt haben, so sind dies nur rund 1,7 % der Schülerinnen und Schüler. Aus den vorliegenden Informationen lassen sich keine Gründe für die Nichtvorlage ableiten.

Auf Grundlage der von den Bildungsdirektionen für die Kalenderwoche 7 erfolgten Ad-hoc-Meldungen der mangels Testung im Distance-Learning befindlichen Schülerinnen und Schüler wird auf nachstehende Aufstellung hingewiesen.

	Gesamt	Primarstufe	Sekundarstufe I	Sekundarstufe II *
	Schülerinnen und Schüler im Distance-Learning (ohne Test) in % zur Schülerschaft	Schülerinnen und Schüler im Distance-Learning (ohne Test) in % zur Schülerschaft	Schülerinnen und Schüler im Distance-Learning (ohne Test) in % zur Schülerschaft	Schülerinnen und Schüler im Distance-Learning (ohne Test) in % zur Schülerschaft
Bgld	2,3	1,7	1,8	4,2
Ktn	2,7	2,7	2,9	2,4
NÖ	2,1	2,2	2,8	1,1
OÖ	2,3	1,9	1,9	2,9
Szbg *	-	-	-	-
Stmk	1,2	1,8	1,6	0,5
Tirol	1,0	1,1	1,6	0,3
Vlbg	2,6	3,6	2,5	1,1
Wien	1,5	2,5	1,9	0,2
Österreich	1,7	2,0	2,0	1,1

* Ohne Berufsschulen und Zentrallehranstalten. Ohne Meldung der Bildungsdirektion Salzburg.

Wien, 16. April 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

